

Baugesellschaft Splietker mbH
Kleestraße 9
33378 Rheda-Wiedenbrück

Artenschutzrechtliche Vorprüfung
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126
„Nachverdichtung Zum Eichenbusch“ in Oelde (Kreis Warendorf)



Auftraggeber: Baugesellschaft Splietker mbH
z. Hd. Herrn Wiengarten
Kleestraße 9
33378 Rheda-Wiedenbrück

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Landschaftsökologin Ute Lüers

Stand: 29. Februar 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP.....	4
2.1	Rechtlicher Rahmen	4
2.2	Ablauf einer ASP	6
3	Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	8
3.1	Vorhabensbeschreibung	8
3.2	Wirkraum	9
3.3	Wirkungsprognose.....	10
4	Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)	12
4.1	Methodik.....	12
4.2	Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren	12
4.3	Potentialeinschätzung Zusammenfassung.....	14
5	Vermeidungsmaßnahmen	15
5.1	Maßnahmen zum Schutz von europäischen, planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten.....	15
6	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	16
7	Zulässigkeit des Vorhabens.....	17
8	Literatur	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Vorhabens (rot markiert) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2016).....	1
Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 126 „Nachverdichtung Zum Eichenbusch“ in Oelde (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2016).....	2
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013).	7
Abbildung 4: Blick von Westen auf das Plangebiet.	8
Abbildung 5: Blick von Süden auf das Plangebiet mit dem Bereich, der zur Erschließung der Fläche genutzt werden soll.....	9
Abbildung 6: Abgrenzung des Wirkraumes (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2016).	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des MTB 4114 (Oelde)	13
---	----

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zur geplanten Aufstellung des zum geplanten Bebauungsplan 23-x (Axthausener Weg) in Oelde, Kreis Gütersloh (vgl. Abbildung 1). Durch die Aufstellung soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Verdichtung der bestehenden Bebauung zwischen den Straßen Zum Sundern, Axthausener Weg und Zum Eichenbusch geschaffen werden.

Die Fläche befindet sich im Nordosten von Oelde und stellt sich zurzeit als Gartenerweiterung der umliegenden Grundstücke mit Intensivrasen, kleinen Gemüsebeeten sowie einigen Bäumen dar. Im Norden und Westen wird das Baugebiet von den Straßen „Zum Sundern“ und „Axthausener Weg“ begrenzt. Südlich und östlich des Baugebietes befinden sich weitere Grundstücke. Die Zufahrt soll im Osten der Fläche über die Straße „Zum Eichenbusch“ erfolgen. Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen und zu einem Regenrückhaltebecken.

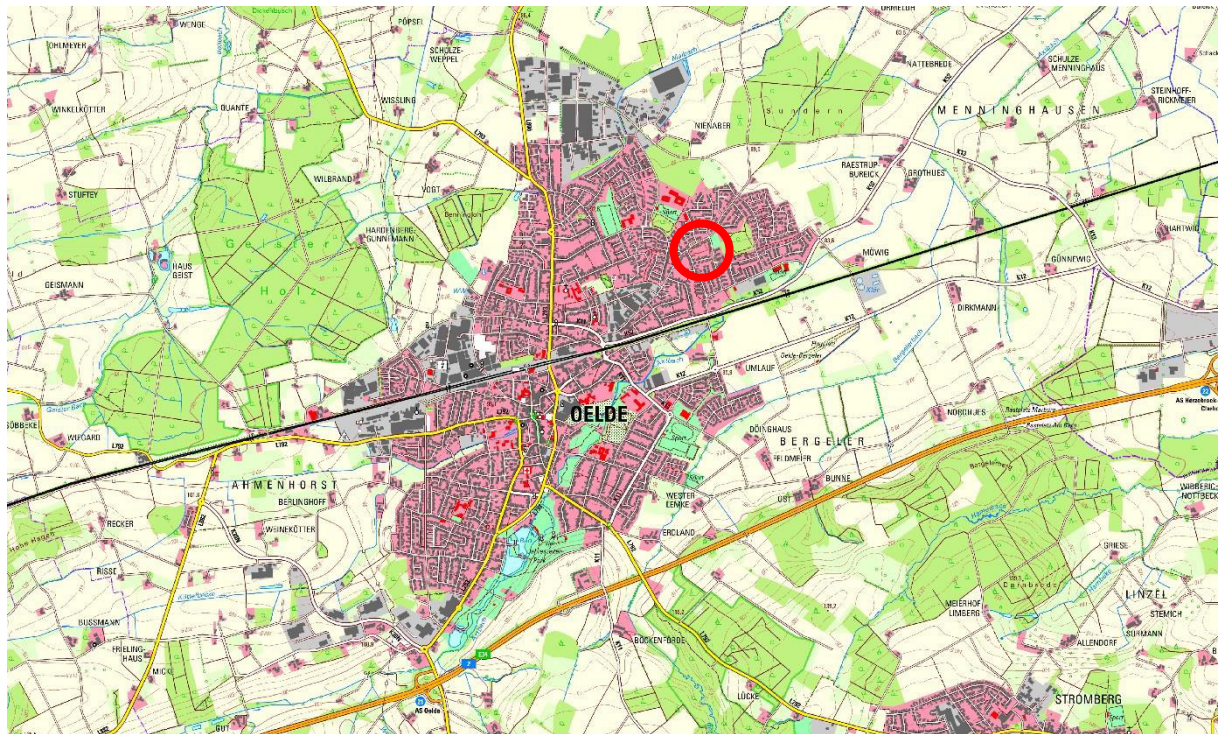


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Vorhabens (rot markiert) (Kartengrundlage: GE-OBASIS NRW 2016)



Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 126 „Nachverdichtung Zum Eichenbusch“ in Oelde (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2016).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) beauftragt.

Dabei wird im vorliegenden Fall zunächst die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) durchgeführt. Je nach Ergebnis sind anschließend weitere Schritte und ggf. vertiefte Untersuchungen vorzunehmen.

Die vorliegende ASVP hat zum Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 einer Artenschutzprüfung unternommen werden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Arten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2016b) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen, wie z.B. Mauersegler) in die Prüfung aufzunehmen sind.

2.2 Ablauf einer ASP

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz.

Ergibt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ein Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob es

- zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
- keine mögliche Alternative zur Planung besteht

Wird beides mit ja beantwortet, muss der vorraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (kommt es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

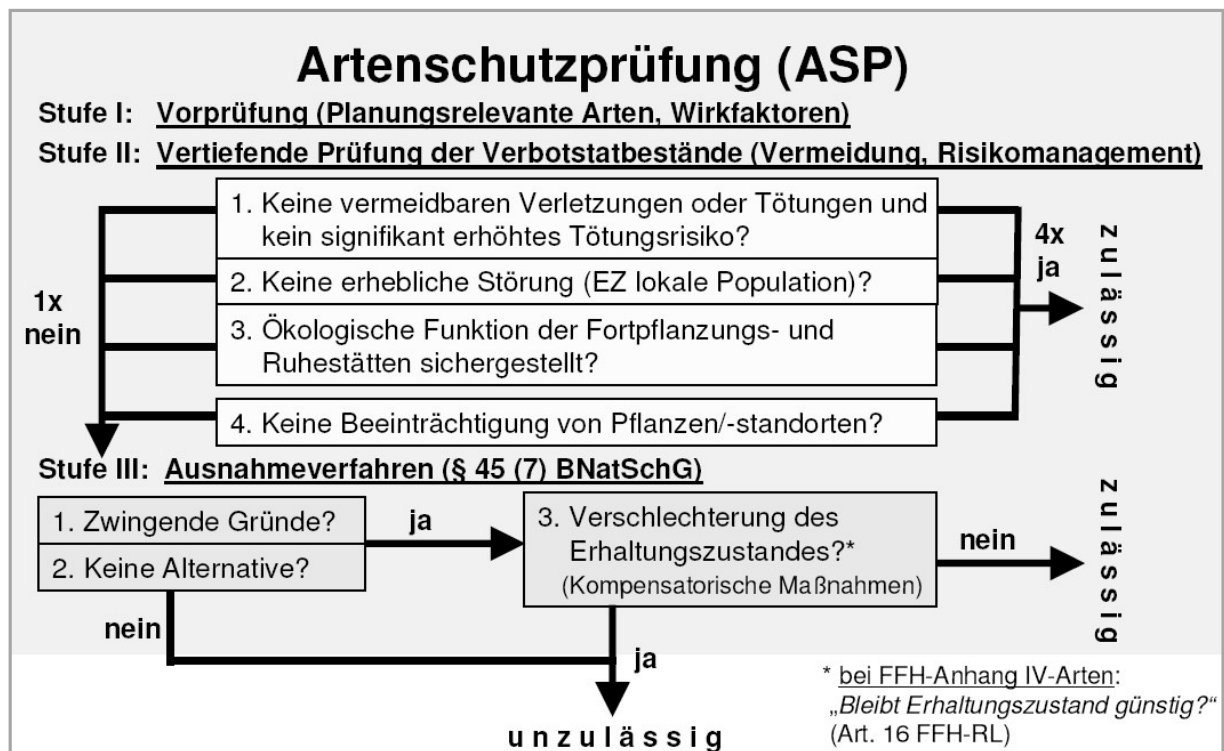


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013).

3 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabensbeschreibung

Auf dem ca. 1,2 ha großen Gelände zwischen den Straßen „Zum Sundern“, „Axthausener Weg“ und „Zum Eichenbusch“ soll die bestehende Bebauung verdichtet werden. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich bereits als Wohnbaufläche dar.

Zurzeit wird die Fläche von den angrenzenden Anwohnern als „Gartenerweiterung“ genutzt. Auf dem Gelände befinden sich ein Gemüseacker sowie einzelne Bäume. Der größte Teil stellt sich jedoch als Intensivrasen dar. Die verkehrliche Erschließung soll an der östlichen Grenze über die Straße „Zum Eichenbusch“ erfolgen. Die dortigen Straßenbäume können dabei erhalten bleiben.



Abbildung 4: Blick von Westen auf das Plangebiet.



Abbildung 5: Blick von Süden auf das Plangebiet mit dem Bereich, der zur Erschließung der Fläche genutzt werden soll.

3.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum neben der Fläche des Plangebietes vor allem das südlich angrenzende Wohngebiet sowie die angrenzenden Straßen mit ihren Straßenbäumen. Östlich des Vorhabens grenzt Spielplatz an den Wirkraum an (vgl. Abbildung 6).

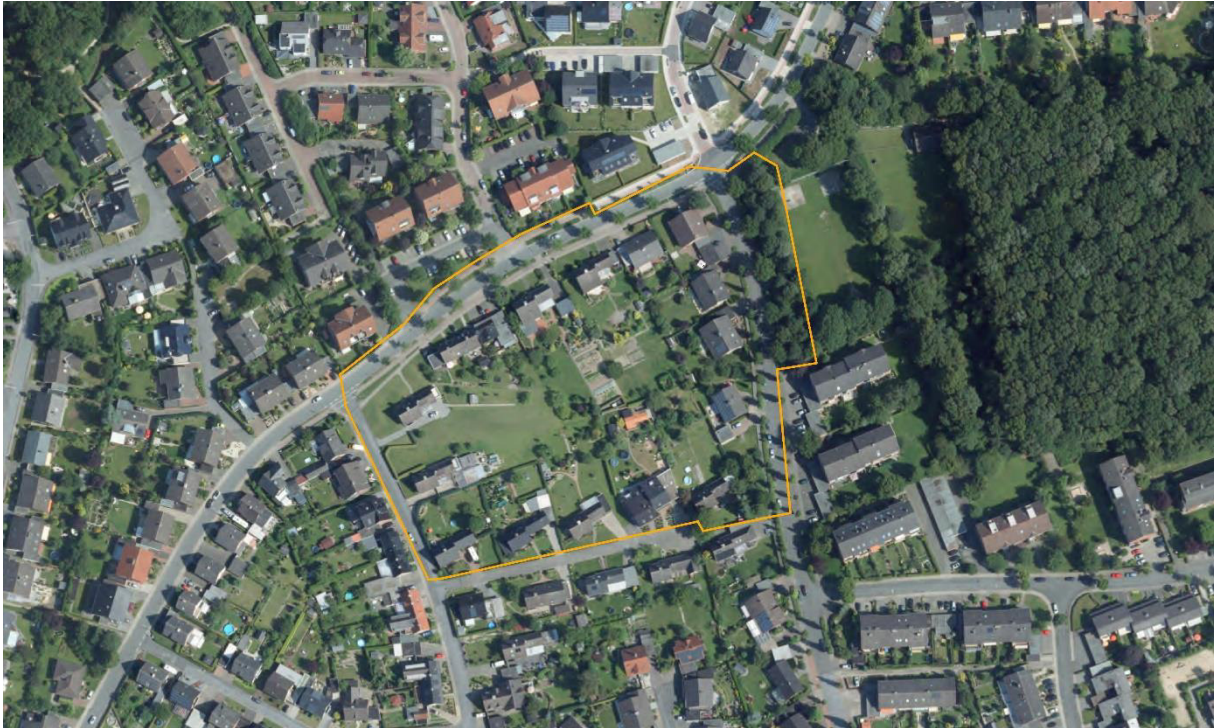


Abbildung 6: Abgrenzung des Wirkraumes (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2016).

3.3 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Bau-
feldräumung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschütz-
ten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44
Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Ar-
ten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize,
insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbots-
tatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie durch die Beseitigung
von Gehölzen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von
Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstö-
rung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Die Versiegelung von Flächen sowie der Verlust einzelner Bäume können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr und Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)

4.1 Methodik

Am 22.02.2016 fand eine Ortsbegehung mit Untersuchung des Plangebietes sowie der umliegenden Gärten und Gehölze statt. Dabei wurde vor allem auf vorhandene Vogelnester sowie Spalten und Höhlen in Bäumen mit Quartiereignung für Fledermäuse geachtet.

Neben der Begehung des Plangebietes erfolgte auch eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Die Auswahl der planungsrelevanten Arten orientiert sich an der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2016a) im Internet bereitgestellten und fachlich begründeten Auswahl planungsrelevanter Arten. Zusätzlich zu den im zugehörigen Messtischblatt-Quadranten (MTB) des Plangebietes aufgeführten Arten (LANUV NRW 2016a) werden gegebenenfalls noch eigene vorhandene Kartierungen oder Daten Dritter (Behörden, Biologische Stationen und Naturschutzverbände) in die Prüfung miteinbezogen. Anhand der Lebensraumeignung im Plangebiet erfolgt anschließend eine Einschätzung zu potentiell vorkommenden, planungsrelevanten Arten.

4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für das Messtischblatt 4114 (Oelde) im Quadrant 4 insgesamt 36 Arten auf, davon 29 Vogelarten, sieben Fledermausarten (Tabelle 1).

Nicht alle dieser Arten sind potentiell durch das Vorhaben gefährdet. Unter ihnen befinden sich zum Beispiel Arten, die auf Gewässer und feuchte Flächen oder ausgedehnte Wälder angewiesen sind (in Tabelle 1 mit „-“ gekennzeichnet). Eine Betroffenheit dieser Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da diese Habitate sowohl im Plangebiet als auch im Wirkraum nicht vorhanden sind.

Anderen Arten bietet das Plangebiet kein Potential für Brutmöglichkeiten. Sie könnten das Gebiet jedoch als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen (in Tabelle 1 mit „N“ gekennzeichnet). Diese Arten wären ebenfalls nicht vom Vorhaben betroffen, da das Plangebiet im Vergleich zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen klein ist und genügend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht.

Arten, die die Biotope im Plangebiet und Wirkraum potentiell besiedeln und vom Vorhaben betroffen sein könnten, sind dagegen nur vereinzelt vertreten (in Tabelle 1 mit „X“ gekennzeichnet).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des MTB 4114 (Oelde)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G-	N
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	N
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U	X
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Art vorhanden	G	X
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	N
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Art vorhanden	U+	X
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G-	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	N
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U	-
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-	X
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	sicher brütend	G	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	-
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	-
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	sicher brütend	U	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-	-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	N
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	sicher brütend	G	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	N
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	rastend	G	-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	N
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	U	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G	-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U	-
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U	-
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	sicher brütend	U	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	N
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, + = Bestandstrend positiv, - = Bestandstrend negativ
ATL = atlantische Region
X = Potentielles Vorkommen, N = Potentielles Nahrungshabitat, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden

Nach erster Einschätzung verbleiben eine Vogelart und vier Fledermausarten in der Liste, die im Hinblick auf die Biotopausstattung im Plangebiet bzw. Wirkraum potentiell vorkommen könnten. Offene Gärten mit alten Obstbaumbeständen sind potentiell für Steinkäuze geeignet. Entscheidend dabei sind jedoch Nahrungshabitate mit niedriger Vegetation und ausreichendem Nahrungsangebot sowie ein gutes Höhlenangebot als Nistplatz. Auch Nistkästen werden gerne angenommen. Im Wirkraum wurde daher besonders auf größere Baumhöhlen (vor allem in den vermutlich entfallenden Bäumen im Zentrum der Planung) und Nistkästen geachtet. Weder größere Höhlen noch Niströhren, die der Steinkauz als Brutplatz nutzen könnte, waren im Wirkraum vorhanden. Ein Brutvorkommen im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden.

Alle gebäudebewohnenden Fledermausarten (Breiflügelfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus) sind vom Vorhaben nicht betroffen. Sie könnten zwar in den bestehenden Gebäuden im Plangebiet Quartiere besitzen, würden durch das Vorhaben aber nicht gestört werden. Quartierpotential innerhalb des beeinträchtigten Bereiches besteht nur für die baumbewohnenden Fledermausarten wie den Kleinen und Großen Abendsegler, die Rauhaut- und die Mückenfledermaus. Diese haben ihre Quartiere vor allem in tiefen Spalten innerhalb der Baumrinde oder in ehemaligen Spechthöhlen oder ausgefaulten Astlöchern. Auch solche kleine Höhlen als potentielle Quartiermöglichkeiten sind nicht im Plangebiet vorhanden. Die Fläche stellt demnach lediglich ein potentielles Jagdhabitat dar.

Die genannten, potentiell vorkommenden Arten könnten das Gebiet weiterhin als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen. Diese Arten sind nicht erheblich vom Vorhaben beeinträchtigt, da das Plangebiet im Vergleich zu den zur Nahrungssuche benötigten Flächen sehr klein ist und genügend Raum zum Ausweichen in der unmittelbaren Umgebung besteht.

Eine direkte Gefährdung der Arten (Verbotstatbestand nach § 44 (1), Nr. 1 & Nr. 2 BNatSchG) kann ausgeschlossen werden.

4.3 Potentialeinschätzung Zusammenfassung

Als Gesamtergebnis kann festgestellt werden, dass zum Zeitpunkt der Begehung keine planungsrelevanten Vogelarten oder Hinweise auf diese im Plangebiet festgestellt werden konnten. Potentielle Habitate oder Nester waren ebenfalls nicht vorhanden. Das Areal besitzt aus artenschutzrechtlicher Sicht nur eine geringe Bedeutung als Lebensstätte.

Auch nach Auswertung des vom LANUV NRW (2016a) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ergaben sich keine Hinweise auf (Brut-) Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Nach der Auswertung der Artenliste des 4. Quadranten im Messtischblatt 4114 Oelde könnten aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes und des Wirkraumes eine Vogelart und vier Fledermausarten vorkommen. Bei der Begehung wurde daher besonders auf für diese Arten relevante Strukturen im Plangebiet geachtet. Sowohl für die potentiell vorkommende Vogelart (Steinkauz) sowie die Fledermausarten (Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Mückenfledermaus) müssen Baumhöhlen oder Nisthilfen im Plangebiet vorhanden sein. Weder natürliche Höhlen noch Nisthilfen waren im Untersuchungsraum vorhanden. Ein Brutvorkommen bzw. ein Quartier der oben aufgeführten Arten kann daher ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Alle weiteren Vogelarten wie Meisen, Amseln, Hausrotschwanz usw., die im Plangebiet vorkommen können (Brutmöglichkeiten in Sträuchern, Bäumen und an Gebäuden), sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Population befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Bau- feldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 5.1 Planungshinweise zu günstigen Räumungs- und Fällzeiträumen gegeben.

5 Vermeidungsmaßnahmen

5.1 Maßnahmen zum Schutz von europäischen, planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen, Störungen während der Fortpflanzungszeit und Zerstörung von Lebensstätten; Verbote nach § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Landschaftsbehörde notwendig.

6 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW 2010) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Die Artenschutzrechtliche Prüfung geht von der Einhaltung der oben genannten Planungshinweise aus:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter Arten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung ausgeschlossen werden. Die bauvorbereitenden Maßnahmen (Baufeldräumung und Gehölzbeseitigung) müssen außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten oder europäischer Vogelarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erfüllt.

7 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung und Fällarbeiten zum Schutz europäischer Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet.
- vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG)

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, den 29.02.2016



(Volker Stelzig)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

8 Literatur

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2016a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>, zuletzt abgerufen am 29.02.2016.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2016b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 4114 Oelde auf <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41144> Download am 29.02.2016.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Nachverdichtung Zum Eichenbusch“ in Oelde

Plan-/Vorhabenträger (Name): Baugesellschaft Splietker mbH Antragstellung (Datum): _____

Auf dem ca. 1,2 ha großen Gelände zwischen den Straßen „Zum Sundern“, „Axthausener Weg“ und „Zum Eichenbusch“ in Oelde soll die bestehende Bebauung verdichtet werden. Zurzeit wird die Fläche von den angrenzenden Anwohnern als „Gartenerweiterung“ genutzt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.